



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

08.5065.02

FD/P085065

Basel, 27. Januar 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 26. Januar 2010

Anzug Urs Müller-Walz und Konsorten betreffend bezahlter Jugendurlaub für Jugendliche in Ausbildung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat an seiner Sitzung vom 16. April 2008 den nachstehenden Anzug Urs Müller-Walz und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Gemäss OR Artikel 329e Absatz 1 haben jugendliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zum 30. Altersjahr Anspruch auf eine Arbeitswoche Jugendurlaub pro Jahr für unentgeltliche leitende, betreuende oder beratende Tätigkeit im Rahmen der ausserschulischen Jugendarbeit in einer kulturellen, sportlichen oder sozialen Organisation. Das Obligationenrecht sieht für dieses sehr zu begrüssende Engagement keine finanzielle Entschädigung vor.

In der Schweiz haben ehrenamtliche Tätigkeiten in Sport- oder Kulturvereinen, in karitativen und kirchlichen Organisationen oder in politischen Parteien einen hohen Stellenwert. Dies hat das Jahr der Freiwilligenarbeit (Uno-Jahr der Freiwilligen 2001) eindrücklich bestätigt. Jede vierte Person engagiert sich unentgeltlich in diesen Bereichen. Studien sprechen eine deutliche Sprache: In der Schweiz werden jährlich 740'000'000 Stunden an Freiwilligenarbeit geleistet. Dies entspricht einem Gegenwert von rund CHF 29'000'000'000. Gerade junge Menschen leisten einen hohen Anteil an dieser Arbeit. Allerdings wird es für die Vereine offenbar schwieriger, junge Leute zur Freiwilligenarbeit zu motivieren. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV) schreibt in einem Positionspapier vom November 2006:

„Sie fordert deshalb Institutionen, Schulen, Gewerkschaften, Firmen, Arbeitgeberverbände auf, dem Wert der in der ausserschulischen Jugendarbeit geleisteten Freiwilligenarbeit und den daraus resultierenden Qualifikationen von Jugendlichen mehr Beachtung zu schenken.“ Kürzlich änderte die Regierung die Regelung der Entschädigung für Feuerwehrdienstleistende. Diese Personen erhalten neu einen bezahlten Urlaub, wie dies gemäss kantonaler Verordnung für den Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub gilt.

Jugendliche in Berufslehren haben einen kleinen Lohn. Sie haben auch nicht - wie Schülerinnen und Studierende - die Möglichkeit, einen Zusatzverdienst zu erzielen. Es ist wichtig, dass sich Jugendliche aus allen gesellschaftlichen Gruppen an sozialen, sportlichen und kulturellen Aktivitäten beteiligen. Oft führt eine Berufslehre dazu, dass ausserberufliche Aktivitäten vernachlässigt werden. Die zusätzliche Ferienwoche ist da ein wichtiger Anreiz, der diesem Trend entgegenwirkt. Die Anzugstellerinnen bitten den Regierungsrat zu prüfen, ob zumindest für Auszubildende beim Kanton der Jugendurlaub auf der Basis des Ausbildungslohns entschädigt werden kann.

Urs Müller-Walz, Loretta Müller, Heinrich Ueberwasser, Tobit Schäfer, Urs Joerg, Mirjam Ballmer, Roland Engeler-Ohnemus, Brigitte Hollinger, Gülsen Oeztürk, Helen Schai-Zigerlig, Thomas Grossenbacher, Ernst Mutschler“

Wir gestatten uns, zu diesem Anzug wie folgt zu berichten:

1. Einleitende Bemerkungen

Der Kanton Basel-Stadt kennt keine Bestimmung, nach welcher den beim Kanton in Ausbildung befindlichen Jugendlichen bezahlter Urlaub für unentgeltliche ausserschulische Jugendarbeit gewährt wird. Auch ein Anspruch auf unbezahlten Urlaub für eine entsprechende Tätigkeit ist nicht vorgesehen. Art. 329e des Obligationenrechts, der einen solchen Anspruch im Privatrecht vorschreibt, ist im Kanton nicht direkt anwendbar, da das Personalgesetz (PG) in § 13 eine eigenständige Ferien- und Urlaubsregelung vorsieht, welche in der Ferien- und Urlaubsverordnung näher präzisiert wird, und die Bestimmungen des Obligationenrechts nur dann subsidiär zur Anwendung gelangen, wenn im Personalrecht keine anderslautenden Vorschriften aufgestellt worden sind (vgl. § 4 PG). In der Praxis wird für ausserschulische Jugendarbeit unbezahlter Urlaub aber regelmässig bewilligt. Dennoch erscheint unter diesen Voraussetzungen die eingehende Prüfung des Anliegens der Antragsteller für die Gewährung eines bezahlten Urlaubs für ausserschulische Jugendarbeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen berechtigt.

2. Bezahlter Urlaub für ausserschulische Jugendarbeit

Wie die Anzugstellenden ausführen, ist Freiwilligenarbeit in vielen Bereichen sehr wichtig. Sowohl für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die Freiwilligenarbeit leisten möchten, als auch die Vereine und Institutionen, die davon profitieren, kann es sehr wertvoll sein, wenn zumindest für einen Teil dieser Arbeit Urlaub bezogen werden kann. Mit den Anzugstellenden ist man sich einig, dass insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene, die sich noch in einer Berufslehre befinden, eine Hemmschwelle gegenüber Freiwilligenarbeit in Form von ausserschulischer Jugendarbeit entfällt, wenn der dafür gewährte Urlaub bezahlt ist.

Möchte man einen solchen Anreiz für die ausserschulische Jugendarbeit einführen, so kann die Regelung des Obligationenrechts übernommen und mit einem Lohnanspruch ergänzt werden. Mit der Gewährung von 5 Tagen bezahlten Urlaubs für ausserschulische Jugendarbeit von Auszubildenden kann das Anliegen der Anzugstellenden erfüllt werden.

Der Bund und der Kanton Basel-Stadt unterstützen und befürworten die Jugendarbeit und das Engagement von Auszubildenden in kulturellen, sportlichen oder sozialen Organisation (Jugend und Sport, Kinder- und Jugendverbände usw.). Ein aktueller Vergleich der Regelungen in andern Kantonen und bei privaten Unternehmen zeigt, dass die überwiegende Zahl dieser Arbeitgeber für den Jugendurlaub bezahlten Urlaub gewähren. Den Vergleich legen wir dieser Antwort bei.

Eine Angleichung der Regelung in der Kantonalen Verwaltung erachtet der Regierungsrat als vernünftig und vertretbar. Künftig sollen deshalb die Auszubildenden bei BASEL-STADT für den Jugendurlaub bis zu 5 Tagen pro Jahr auf der Basis des Ausbildungslohnes beanspruchen dürfen.

Die Mehrkosten, die dem Kanton durch diese neue Bestimmung entstehen werden, sind unbedeutend. Insbesondere dann, wenn aufgrund der gesetzlichen Regelung für einen Urlaub im Rahmen z.B. von Jugend + Sport eine EO-Entschädigung von 80% der ausfallenden Ent-

löhnung ausgerichtet wird¹. Wir gehen davon aus, dass von den rund 400 Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Ausbildung in der Kantonalen Verwaltung ca. 5 %, also 20 Lernende pro Jahr ein entsprechendes Gesuch stellen. Heute lauten die entsprechenden Anträge auf Bewilligung von unbezahltem Urlaub. Die Ausbildungslöhne variieren je nach Ausbildungsjahr zwischen CHF 600 bis CHF 1350. Für einen bezahlten einwöchigen Urlaub entstehen Kosten von CHF 140 bis CHF 315. Diese Mehrkosten sind angesichts des erzielten Nutzens durchaus vertretbar.

Die Mitglieder des Kompetenzzentrums Berufsbildung² haben an ihrer Sitzung vom 12. März 2009 den Anzug von Urs Müller-Walz und Konsorten besprochen und einstimmig festgehalten, dass das Anliegen unterstützt werden könne.

Der Regierungsrat befürwortet aufgrund dieser Überlegungen die Einführung eines bezahlten Jugendurlaubs für Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung. Die Ferien- und Urlaubsverordnung soll mit einer neuen Bestimmung ergänzt werden, wonach Auszubildende der Kantonalen Verwaltung für die Teilnahme an ausserschulischer Jugendarbeit 5 Tage bezahlten Urlaub pro Kalenderjahr beziehen können. Dabei wird im Wesentlichen die Umschreibung der ausserschulischen Jugendarbeit in Art. 329e des Obligationenrechts übernommen. Dies hat den Vorteil, dass auf eine gefestigte Definition sowie Rechtsprechung zur ausserschulischen Jugendarbeit zurückgegriffen werden kann, womit sich Auslegungsschwierigkeiten und die damit verbundenen Diskussionen über den Anspruch vermeiden lassen.

Mit Beschluss vom 26. Januar 2010 hat der Regierungsrat die Ferien- und Urlaubsverordnung (SG 162.410) bereits mit einem neuen § 15b. (*Bezahlter Urlaub für ausserschulische Jugendarbeit*) ergänzt.

Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Anzug Urs Müller-Walz und Konsorten betreffend bezahltem Jugendurlaub für Jugendliche in Ausbildung als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen:

- Anhang mit den Vergleichen
- § 15b. der Ferien- und Urlaubsverordnung

¹ Art. 1a Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952 (EOG) und Art. 3 Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz vom 24. November 2004 (EOV)

² Für das operative Human Resource Management (HRM) existieren bei der Kantonalen Verwaltung BASEL-STADT fachbezogene Kompetenzzentren, deren Mitglieder entsprechende HR-Fachpersonen der Departemente und Betriebe sind. Sie sind zuständig für die Funktionsfähigkeit und die Weiterentwicklung des operativen HRM.

Jugendurlaub für Jugendliche in Ausbildung / Vergleich mit andern Kantonen und privaten Unternehmen

Kanton	Regelung	Bemerkungen
Aargau	Bis zu 5 Tagen unbezahlter Urlaub	Mitarbeitende bis zum 30. Altersjahr haben für ausser-schulische, unentgeltliche Jugendarbeit Anspruch auf einen unbezahlten Urlaub bis maximal 5 Tage pro Jahr. Der gewünschte Zeitpunkt des Jugendurlaubes ist der Anstellungsbehörde mindestens drei Monate im Voraus mitzuteilen.
Appenzell AR	Bis zu 5 Tagen bezahlten Urlaub	
Basel-Landschaft	Bis zu 5 Tagen unbezahlter Urlaub für die Leitung von J+S-Kursen (Lager etc.)	§ 52 Personalverordnung. Dies gilt insbesondere für Mitarbeitende unter 30 Jahren (vgl. Art. 329e OR).
Bern	Bis zu 10 Tage bezahlten Urlaub	<ul style="list-style-type: none"> • bis zu zehn Arbeitstagen für Leiterausbildungs- und Fortbildungskurse sowie für die Tätigkeit als hauptverantwortliche Leiterin oder Leiter von Kursen und Lagern im Rahmen von «Jugend und Sport», • bis zu fünf Arbeitstagen für den sozialen Einsatz zur Ferienbetreuung von Menschen mit Behinderung und Betagten, • bis zu fünf Arbeitstagen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zum vollendeten 30. Altersjahr als Gruppenleiterin oder -leiter von Kursen und Lagern im Rahmen von ausser-schulischer Jugendarbeit.
Genf	Bis zu 5 Tagen bezahlten Urlaub	Für Urlaub im Rahmen von Jugend und Sport
Graubünden	Bis zu 5 Tage bezahlten Urlaub	Höchstens fünf Tage für die Leiterausbildung in J+S, bei den Jungschützen und bei anderen Jugendorganisationen. Bei der Teilnahme als Kursleiterin oder -leiter in diesen Organisationen wird für die Hälfte der ausfallenden Arbeitszeit ein bezahlter Urlaub gewährt, pro Kurs jedoch höchstens zweieinhalb Tage.
Nidwalden	Bis zu 5 Tage bezahlten Urlaub	Für unentgeltliche leitende, betreuende oder beratende Tätigkeit im Rahmen ausser-schulischer Jugendarbeit in einer kulturellen oder sozialen Organisation sowie die dazu notwendige Aus- oder Weiterbildung.
Obwalden	Bis zu 5 Tagen bezahlten Urlaub	Urlaub nach der Lehre wird nach Absprache bezahlt.
Schaffhausen	Bis zu 5 Tagen bezahlten Urlaub	Die Lernenden können einen Teil des 13. Monatslohns in zusätzliche freie Tage umwandeln (max. 10 pro Lehrjahr)
Solothurn	Keine Regelung	
Tessin	Bis zu 5 Tagen bezahlten Urlaub	
Uri	Bis zu 5 Tagen bezahlten Urlaub	Für Jugend + Sport-Leiterkurse oder Ausübung der Leiter- oder Expertenfunktion in Jugend + Sport-Kursen
Wallis	Bis zu 12 Tagen bezahlten Urlaub	Für Urlaub im Rahmen von Jugend und Sport

Zug Zürich	Bis zu 5 Tagen bezahlten Urlaub Bis zu 5 Tagen bezahlten Urlaub	Die Bedingung für einen bezahlten Jugendurlaub wird definiert, dass mit diesem Urlaub andere Jugendliche profitieren können (z.B. Leiterfunktion in einem Pfadilager). Der Jugend und Sport Leiterkurs wird ebenfalls als bezahlter Urlaub bewilligt.
Unternehmen	Regelung	Bemerkungen
Ciba AG	Effektive Zeit eines „Jugend und Sport-Leiterkurses“	Einmalig, d.h. nur für den 1.Kurs.
UBS	Eine bezahlte Arbeitswoche „Jugendurlaub“	Bedingungen: ..Das 30. Altersjahr ist noch nicht vollendet. ..Die Tätigkeit ist unentgeltlich. ..Die Tätigkeit erfolgt im Rahmen ausser-schulischer Jugendarbeit in einer kulturellen oder sozialen Organisation. ..Leitende, betreuende oder beratende Funktion oder in einer entsprechenden Aus- und/oder Weiterbildung dazu.
Coop Genossenschaft	Bis zu einer Arbeitswoche bezahlter Urlaub pro Kalenderjahr	Urlaub für ausser-schulische Jugendarbeit wird gestützt auf Art. 329e OR, aber unabhängig von der dort festgelegten Altersgrenze, bis höchstens 1 Arbeitswoche pro Kalenderjahr bezahlt, unter Verrechnung allfälliger Lohnersatzzahlungen Dritter.
F. Hoffmann - La Roche AG	Maximal 5 Tage bezahlten Urlaub	Maximal 5 Tage für den erstmaligen Besuch eines Jugend und Sport Leiterkurses
Clariant Service AG	Effektive Zeit eines „Jugend und Sport-Leiterkurses“	Einmalig, d.h. nur für den 1.Kurs.
Genossenschaft Migros Basel	1 Arbeitswoche bezahlter Urlaub	Übernommen wird der Verdienstausfall nur wenn der Veranstalter oder die EO nicht zahlt.
Syngenta Crop Protection AG	Effektive Zeit eines „Jugend und Sport-Leiterkurses“	Einmalig, d.h. nur für den 1.Kurs. Für alle weiteren Aktivitäten im Sinne der ausser-schulischen Jugendarbeit wird eine unbezahlte Freistellung gewährt.
Novartis Pharma AG	Effektive Zeit eines „Jugend und Sport-Leiterkurses“	Einmalig, d.h. nur für den 1.Kurs.
Manor AG	Pro Kalenderjahr kann höchstens eine Woche J+S geltend gemacht werden.	Dies gilt allgemein für alle MA unter 30 Jahren und zwar unabhängig davon, ob sich der MA in Ausbildung befindet oder nicht. Für Kurse im Rahmen von «Jugend und Sport» oder «Rotes Kreuz» werden während der ersten drei Anstellungsmonate die Leistungen der Ausgleichskasse gewährt. Ab dem 4. Anstellungsmonat werden diese Kurse zu 80% des Salärs entlohnt, sofern der Mitarbeiter eine EO-Karte einreicht. Alle anderen Aktivitäten im Rahmen von J+S, für die keine EO-Karte ausgestellt wird, werden durch den Arbeitgeber nicht salarisiert. Pro Kalenderjahr kann höchstens eine Woche J+S geltend gemacht werden.

Verordnung betreffend Ferien und Urlaub der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Ferien- und Urlaubsverordnung)

Änderung vom

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

I.

Die Verordnung betreffend Ferien und Urlaub der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Ferien- und Urlaubsverordnung) vom 6. Juli 2004 wird wie folgt geändert:

Die Verordnung erhält einen neuen § 15b.

Bezahlter Urlaub für ausserschulische Jugendarbeit

§ 15b. Auszubildende erhalten bis zum vollendeten 30. Altersjahr bezahlten Urlaub von bis zu fünf Arbeitstagen pro Kalenderjahr für unentgeltliche leitende, betreuende oder beratende Tätigkeit im Rahmen der ausserschulischen Jugendarbeit in einer kulturellen, sportlichen oder sozialen Organisation.

² Diese Regelung gilt für Auszubildende, die sich in einer Berufslehre, einer Vor- und Anlehre sowie einem Praktikum von mindestens einem Jahr Dauer befinden.

³ Die Lohnzahlung erfolgt unter Verrechnung allfälliger Lohnersatzzahlungen Dritter.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird rückwirkend per 1. Januar 2010 wirksam.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Guy Morin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl